

- Achsssenken,
- flurgesteuerten Hebezeugen nach vorheriger Abstimmung mit dem Amt, z. B. für wiederkehrende gleichartige Transportaufgaben.

Ausgenommen davon ist auch die Wartung von

- Staplern mit einer Tragfähigkeit bis 5 t,
- Wagen mit Hubeinrichtungen.

(2) Für Werk tätige von zugelassenen Hersteller-, Errichter- oder Instandsetzungsbetrieben ist eine Ausbildung als Hebezeugwärter in einer zugelassenen Ausbildungsstätte und ein Nachweis der Befähigung für die Wartung überwachungspflichtiger Hebezeuge im Umfang der Zulassung des Betriebes nicht erforderlich, wenn diese Werk tätigen über die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen für die vorgesehene Tätigkeit verfügen und sie von ihrem Betrieb beauftragt sind.

## § 6

### Entzug der Bedienungsberechtigung

Bedienungsberechtigungen für überwachungspflichtige Hebezeuge können vom Amt, unabhängig von den Rechten des Betriebsleiters, entzogen werden, wenn Bedienungspersonen die an sie gestellten Anforderungen nicht mehr erfüllen oder Verstöße gegen Forderungen des Arbeits- und Havarieschutzes vorliegen. Die Wiedererteilung der Bedienungsberechtigung durch den Betriebsleiter ist für möglich, wenn die Entzugsgründe nicht mehr bestehen und der Werk tätige eine Prüfung durch das Amt an der Anlage erfolgreich bestanden hat.

## § 7

### Revision

Revisionen an überwachungspflichtigen Hebezeugen, ausgenommen Stapler mit einer Tragfähigkeit bis 5 t und Wagen mit Hubeinrichtungen, dürfen nur von dafür zugelassenen Revisionsberechtigten<sup>7</sup> durchgeführt werden. Die Ausbildung hat nach dem Qualifizierungsprogramm<sup>8</sup> zu erfolgen.

## § 8

### Übergangsbestimmungen

(1) Betriebe, die Hebezeuge bzw. Baugruppen gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 2 b) herstellen, errichten oder instandsetzen, für die gemäß dieser Anordnung eine Überwachung durch das Amt neu festgelegt ist, haben die dafür erforderliche Zulassung bis 31. Dezember 1984 beim Amt zu beantragen.

(2) Werk tätige, die mit der Bedienung, Wartung oder Revision von Hebezeugen beauftragt werden, für die mit Inkrafttreten dieser Anordnung Nachweise der Befähigung bzw. Zulassungen als Revisionsberechtigte neu gefordert sind, müssen bis 31. Dezember 1986 im Besitz der erforderlichen Nachweise bzw. Zulassungen sein.

(3) Ausbildungsstätten für die Qualifizierung von Werk tätigen zur Bedienung von Staplern müssen bis 31. Dezember 1984 eine Zulassung beim Amt beantragen. Nach dem Programm für die Qualifizierung von Werk tätigen zu Staplerführern erteilte Zeugnisse gelten als Nachweis der Befähigung gemäß § 5 Abs. 1.

(4) In die Überwachung neu aufgenommene Hebezeuge sind dem Amt bis 31. Dezember 1984 zu melden.

## § 9

### Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1984 in Kraft.

<sup>7</sup> Gemäß Anordnung vom 14. Januar 1975 über Revisionsberechtigte für überwachungspflichtige Anlagen (GBl. I Nr. 8 S. 171).

<sup>8</sup> Programm vom 30. März 1978 für die Qualifizierung von Werk tätigen zu Revisionsberechtigten für überwachungspflichtige Hebezeuge, zu beziehen beim Zentral-Versand Erfurt.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 26. Januar 1978 über die Nomenklatur überwachungspflichtiger Hebezeuge (GBl. I Nr. 6 S. 97) außer Kraft.

Berlin, den 15. März 1984

**Der Leiter**  
**des Staatlichen Amtes für Technische Überwachung**  
Kuntzsche

## Anlage 1

zu vorstehender Anordnung

### Prüfbescheide für überwachungspflichtige Hebezeuge und überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel gemäß § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 1

Prüfbescheide müssen die Eignung für den vorgesehenen Einsatzzweck bewerten sowie erforderlichenfalls die Art und den Umfang der vom Hersteller durchzuführenden Prüfungen beinhalten.

Die Leiter von Betrieben haben bei den Prüfstellen zu beantragen:

- a) Prüfbescheid über die Prüfung von Berechnungen der Tragkonstruktionen für in Serie zu fertigende überwachungspflichtige Hebezeuge;
- b) Prüfbescheid über die Prüfung von Berechnungen der Tragkonstruktionen anderer überwachungspflichtiger Hebezeuge, Berechnungen des maschinen technischen Teiles bzw. von elektrotechnischen Ausrüstungen, wenn das vom Amt gefordert wird;
- c) Prüfbescheid über die Prüfung von Berechnungen, Ausführdokumentation, Betriebs- und Instandsetzungsdokumenten für überwachungspflichtige Lastaufnahmemittel mit einer Tragfähigkeit von mehr als 100 kg vor deren Herstellung oder konstruktiven Änderung. Der GAB-Nachweis ist der Dokumentation beizufügen;
- d) Prüfbescheid über die Prüfung zur Inbetriebnahme überwachungspflichtiger Lastaufnahmemittel mit einer Tragfähigkeit von mehr als 100 kg, wenn das im Prüfbescheid gemäß Buchst. c) gefordert ist.

Unterlagen sind bei den Prüfstellen 2fach einzureichen.

## Anlage 2

zu vorstehender Anordnung

### Einteilung der Nachweise der Befähigung zur Bedienung überwachungspflichtiger Hebezeuge gemäß § 5 Abs. 1

Gruppe	Hebezeugart
1	Stapler Gummibereifte Regalbediengeräte und Absortiergeräte
2	Gummibereifte Portalkrane Gummibereifte Portalhubwagen und Portalstapelwagen
3	Brückenkranne Portalkrane Konsolkranne Führerstandslaufkatzen Stapelkranne Elektrozüge